

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN

Stand: Dezember 2010

MC-Entertainment garantiert, dass nur professionell ausgebildete und erfahrene Musiker (Studium des Instruments an österr. Musikuniversität mit praktischer Spielerfahrung in verschiedenen Ensembles) besetzt werden; da die Musiker einander auch alle schon von unzähligen anderen gemeinsamen Veranstaltungen kennen, ist auch ein exzellentes Zusammenspiel der Band und somit ein optimaler „Sound“ für Ihre Veranstaltung gewährleistet! Die Repertoireliste, aus welcher die Musiker die dargebotenen Stücke auswählen, finden Sie auf unserer Homepage.

1. Besondere Wünsche des Veranstalters

Hat der Veranstalter darüber hinausgehende Wünsche, so wird MC-Entertainment immer bemüht sein, diese zu erfüllen.

Dennoch bitten wir um Verständnis, dass MC-Entertainment Wünsche nach bestimmten Künstlern (Musikern) zwar gerne entgegen nimmt und wir uns natürlich auch bemühen werden, die genannten Personen spielen zu lassen. Da die Musiker in keinem dauerndem Vertragsverhältnis zu MC-Entertainment stehen, sondern aus Freude an der Musik und der durch MC-Entertainment sichergestellten hohen Musikstandards, zusammen arbeiten und demgemäß auch anderen Verpflichtungen (Veranstaltungen) nachkommen müssen, ist es uns nicht möglich, den Einsatz bestimmter Personen zu garantieren; ein Rücktrittsrecht des Veranstalters aufgrund der Besetzung eines Instruments mit einem anderen als dem gewünschten Musiker ist demgemäß ausgeschlossen. Dennoch wird sich MC-Entertainment dafür verwenden, auch Ihre diesbezüglichen Wünsche zu erfüllen, was in vielen Fällen auch möglich sein wird.

2. Zahlungsmodalitäten

- **Anzahlung:** 30% der vereinbarten Gage sind bei Vertragsunterzeichnung einlangend auf das nachstehende Konto - fällig. Ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung werden keine weiteren Anfragen für den betreffenden Veranstaltungstermin mehr entgegen genommen und die dafür benötigten Ensemblemitglieder fix für die Veranstaltung reserviert. Eine verbindliche Verpflichtung, den vereinbarten Auftritt zu organisieren, entsteht für MC-Entertainment daher erst mit Einlangen der Anzahlung. Bei einer Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter gilt die Anzahlung als verfallen (s. Punkt 3 dieser Vereinbarung)

Bankverbindung: MC- Entertainment, Mag. Martin Mayer
KtoNr: 31032104352; BLZ: 20111 (ERSTE BANK)

- Die verbleibenden **70%** sind am **Veranstaltungsabend** in bar zu übergeben

MC-Entertainment erhebt nach § 6 Abs 1 Z 27, § 6 Abs 3, Art 1 Abs 4 und 5 UStG 1994 keine Umsatzsteuer.

3. Absage der Veranstaltung und/oder des Engagements durch den Veranstalter

Selbstverständlich haben Sie stets das Recht, sich anders zu entscheiden. Es könnte auch vorkommen, dass die Veranstaltung selbst ausfällt. Diesfalls ersucht MC-Entertainment um umgehende Information. Ferner bitten wir um Verständnis dafür, dass bei einer Absage durch den Veranstalter die geleistete Anzahlung einbehalten wird. Erfolgt die Absage erst eine Woche vor der Veranstaltung oder kurzfristiger, werden 80% des Gesamthonorars verrechnet, da es diesfalls unmöglich ist, für die Musiker einen Ersatzauftritt zu organisieren. Dennoch wird MC-Entertainment versuchen, einen Ersatzauftritt für die Musiker zu vermitteln; diesfalls wird gerne auf die Verrechnung einer über die Anzahlung hinausgehenden Stornogebühr verzichtet.

Damit wir den Termin auch sicher für Ihre Feierlichkeiten reservieren können, sind wir aufgrund der starken Nachfrage nach unserem Ensemble gezwungen, alle Termine rechtzeitig zu fixieren!

4. Weitere Vereinbarungsbestandteile

4.1) Die Musiker/Crew benötigen zur Verladung des Equipments eine geeignete **Zufahrt zur Ver- und Entladung**. MC-Entertainment ersucht daher um rechtzeitige Bereitstellung aller notwendigen Berechtigungen – (Einfahrtickets, etc.) Eine Parkmöglichkeit für einen PKW mit Anhänger in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes für die Dauer der Veranstaltung sowie angemessener Vorbereitungs- und anschließender Abbauzeit wird ebenfalls benötigt. Eventuell anfallende **Parkgebühren** sind **vom Veranstalter zu tragen**. Für die Aufbauarbeiten müssen die Veranstaltungsräumlichkeiten jedenfalls schon 3 Stunden für die Crew zugänglich sein.

4.2) Ansprechpersonen

MC-Entertainment ist bis **spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin** ein(e) verantwortliche(r) **Ansprechperson** zu nennen, die seitens des Veranstalters zum Zeitpunkt der Veranstaltung vor Ort ist und für **organisatorische** Fragen zur Verfügung steht.

MC-Entertainment ist bis **spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin** ein(e) verantwortliche(r) **Ansprechperson** zu nennen, die mit den **technischen** Gegebenheiten (Stromanschlüsse, etc.) des Veranstaltungssaales vertraut ist und für eventuelle Fragen zur Verfügung steht. MC-Entertainment ist eine verantwortliche Ansprechperson zu nennen, die seitens des Veranstalters zum Zeitpunkt der Veranstaltung vor Ort ist und für

organisatorische Fragen zur Verfügung steht. Seitens des Veranstalters ist mit Eintreffen der Live-Interpreten und somit auch des Musikers folgende Person für alle das Live-Engagement betreffenden und in dieser Vereinbarung geregelten Angelegenheiten zuständig, insbesondere für die Übernahme der Backstage-Pässe, die Versorgung mit Getränken während der Proben sowie für die Entgegennahme aller organisatorischen Anweisungen vom Veranstalter an den Musiker im Zuge der Veranstaltung:

4.3) Räumlichkeiten

Die Musiker benötigen vor Beginn der Veranstaltung einen Bereich, in dem sie sich für die Veranstaltung vorbereiten können. Weiters ist ein abgetrennter für Publikum nicht zugänglicher Raum zur Verfügung zu stellen, an dem Equipment gelagert werden kann. Dieser Bereich kann auch identisch sein mit dem zuerst genannten Raum (**Künstlergarderobe**).

5. Verpflegung- Unterbringung

5.1) Wird seitens des Veranstalters **keine Verpflegung bereit gestellt**, so übernimmt MC-Entertainment die Verpflegung der Musiker. Dem Veranstalter wird hierfür zusätzlich zum vereinbarten Honorar ein Betrag von **€ 120,- /€ 160 /€ 200 (Trio, Quartett, Quintett)** in Rechnung gestellt. Wir ersuchen um Bekanntgabe bis spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin.

5.2) Für Veranstaltungen welche nicht mehr der näheren Umgebung Wiens zurechenbar sind (> 30 km) ist seitens des Veranstalters eine Übernachtungsmöglichkeit in der näheren Umgebung des Veranstaltungsortes bereit zu stellen. Die Auswahl der Kategorie bleibt dabei frei. Beispiel: 2 Doppelzimmer. Auskünfte Hoteladressen und Telefonnummern teilt der Veranstalter MC-Entertainment spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung schriftlich (E-Mail) mit. Der Veranstalter sorgt für das Quartier in unmittelbarer Nähe an den jeweiligen Auftrittsorten, wobei die Kosten für Übernachtung und Frühstück der Veranstalter übernimmt. Alle Extras hingegen (Telefon, Minibar etc.) gehen zu Lasten von MC-Entertainment.

6. Rechte, Lizenzen

Der Veranstalter übernimmt die Klärung aller von Verwertungsgesellschaften (insbesondere der AKM) wahrgenommenen Rechte, insbesondere übernimmt er die Anmeldung der Veranstaltung und trägt allfällige diesbezüglich zu entrichtende Entgelte und Gebühren. Die Verwendung von urheberrechtlich geschütztem oder sonst wie zahlungspflichtigem Material wurde anlässlich des Vertragsabschlusses mit dem Veranstalter abgestimmt.

(Übergabe der aktuellen Playlist für die Veranstaltung eine Woche vorher an den Veranstalter)

7. Leistungsstörungen

7.1) Bei Auftreten technischer Probleme, die nicht von MC-Entertainment zu verantworten sind (z.B. unzureichende oder gesundheitsgefährdende Stromversorgung, einsturzgefährdete oder nicht abgesicherte Bühne, gefährliche Bühnenaufbauten, nicht überdachte Bühne bei Freiluftkonzerten) und die Leib und Leben der Musikers gefährden können, sind die Musiker bis zur Behebung dieser Probleme von der Soundcheck- und Auftrittsverpflichtung bei Fortbestehen des unter festgeschriebenen Gegenanspruchs entbunden.

7.2) Werden die in diesem Vertrag vereinbarten Veranstaltungen ganz oder teilweise durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen oder Vorschriften oder durch von Dritten ausgehende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhindert, sind beide Vertragsparteien von ihren vorstehend genannten Verpflichtungen befreit. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander in diesem Fall unverzüglich zu informieren und eventuellen materiellen Schaden so gering wie möglich zu halten. Jede Vertragsparteien trägt die ihm in diesem Fall entstandenen Aufwendungen selbst, und die Vertragsparteien verzichten wechselseitig auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche, sofern nicht ein Ersatzanspruch gegenüber Dritten besteht.

7.3) Erkrankungen einzelner Musiker können zu kurzfristigen Änderungen in der Besetzung kommen. Die musikalische Begleitung der Veranstaltung wird mit der geänderten Besetzung jedenfalls stattfinden.

7.4) Aufgrund des steigenden Bekanntheitsgrades der MartyC-Band kann es zu Terminkollisionen, verursacht von z.B. Anfragen von TV- oder Radiosendern kommen. Da diese Termine für das Marketing der Band wichtig sind, werden diese vom Management der Band priorisiert behandelt. Bei solchen Ereignissen wird der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt und vom Management der Band eine geeignete Musikgruppe für die Veranstaltung beauftragt. MC-Entertainment verpflichten sich alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, damit es zu keinen Terminkollisionen kommt. Eine Woche vor Beginn der Veranstaltung kann es aber keinesfalls mehr zu Änderungen aus oben aufgezählten Gründen kommen.

8. Promotion

8.1) MC- Entertainment verpflichten sich, dem Veranstalter Material für die Öffentlichkeitsarbeit kostenlos und ohne Eingriff in Rechte Dritter bis spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Vom Zustimmungserfordernis ausgenommen ist das Sponsoring.

8.2) Im Gegenzug verpflichtet sich der Veranstalter, für eine branchenübliche, deutliche richtige Nennung des Namens der Musikgruppe (phonetisch: Marti Si), deren deutliche Ankündigung am Veranstaltungsflyer und sonstiger Werbung zu sorgen.

8.3) Zwecks Promotion der Musikgruppe wird es MC-Entertainment ermöglicht Flyer in den Veranstaltungsräumlichkeiten für die Dauer der Veranstaltung aufzulegen und auf der Bühne mittels eines Banners den Namen der Band zu bewerben.

8.4) Um weitere Kunden zu gewinnen kann es nützlich sein potentielle Veranstalter auf ihre Ball Veranstaltung einzuladen, damit sich diese einen Eindruck vom musikalischen Können des Ensembles bilden. Aus diesem Grund wird MC-Entertainment die Möglichkeit geboten bis zu 4 Freikarten beim Veranstalter reservieren zu lassen. Die Reservierung wird spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn von MC-Entertainment bekannt gegeben.

9. Aufzeichnungen

MC-Entertainment behält sich das Recht vor Live-Ton Mitschnitte sowie Foto- und Filmaufnahmen der Bandmitglieder während der musikalischen Darbietung entweder selbst oder durch Radio und/oder TV-Stationen zu machen. Falls eine Aufzeichnung zu kommerziellen Verwertungszwecken erfolgt, werden die Vertragsparteien diesbezüglich eine zusätzliche Vereinbarung treffen. Eine Aufzeichnung einer oder mehrere Vorstellungen zu Dokumentationszwecken des Veranstalters ohne kommerzielle Verwertung ist gestattet und frei. Die vertragsgegenständlichen Darbietungen (Proben und Aufführungen) dürfen jedenfalls ohne schriftliche Zustimmung des Musikers weder vervielfältigt, noch verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden, mit Ausnahme aktueller Berichterstattung bzw. Ankündigung. Diesbezüglich vereinbarten die Vertragsparteien, dass Aufnahmen aller Art (Interviews, Proben- und Aufführungsberichte) für Rundfunk, Fernsehen etc., auch ausschnittsweise, nur nach Rücksprache mit dem Musiker stattfinden dürfen. Der Musiker erklärt sein Einverständnis, dass Ausschnitte von Proben und/oder Aufführungen für Nachrichten- oder sonstige Informationssendungen ohne gesondertes Honorar aufgenommen und in einer Gesamtdauer von höchstens 3 Minuten gesendet werden dürfen.

10. Sonstiges

10.1) Musikengagement Verträge begründen kein Weisungsverhältnis zwischen Veranstalter und den Musikern von MC-Entertainment. Die Musiker werden sich jedoch an die jeweilig vom Veranstalter bekannt gegebenen Auftrittszeitpunkte halten und den organisatorischen Anweisungen des Veranstalters und dessen Bevollmächtigten Folge leisten.

10.2) Bei den Auftritten werden die Vertragsparteien behördliche Auflagen und Gesetze, welcher Art auch immer, berücksichtigen und einhalten.

10.3) MC-Entertainment sichern zu, dass die Garderobe- und Proberäumlichkeiten nach Beendigung der Probe bzw. Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand, hinterlassen werden.

10.4) Die Einnahmen aus den Erlösen von Ticket- und Programmheft-Verkauf sowie Sponsoring, Werbung, Garderobe, Buffet und dergleichen verbleiben dem Veranstalter.

10.5) Beim Verkauf von Merchandising-Artikeln am Veranstaltungsort und in dessen näherer Umgebung behält der Veranstalter 10 % der Bruttoeinnahmen ein, gleichgültig ob dieser Verkauf durch das Personal des Veranstalters oder von MC-Entertainment erfolgt.

10.6) Die Vermittlungsprovision einer allenfalls eingeschalteten Agentur geht nicht zu Lasten des Veranstalters.

10.7) MC-Entertainment hat, soweit nicht wirtschaftliche Interessen des Veranstalters dadurch betroffen sind, das Recht, nach Rücksprache mit dem Veranstalter einen eigenen Sponsor einzubringen, wobei das Aufteilungsverhältnis der Einnahmen aus dem von dem Vertragspartner eingebrachten Sponsoring für die Veranstaltung in einem mit dem Veranstalter jeweils zu vereinbarenden Verhältnis zwischen MC-Entertainment und dem Veranstalter geteilt werden.

10.8) Es bestehen keine mündlichen Abreden zwischen den Vertragsparteien. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

10.9) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden die ungültige Regelung durch eine Klausel ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gewollten am nächsten kommt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an einer entsprechenden Klarstellung des Vertragstextes mitzuwirken. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieses Vertrags.

10.10) Für etwaige Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis sowie über dessen Bestehen oder Nichtbestehen ist das die Handelsgerichtsbarkeit in Wien zuständig.